

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
 3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Magerrasenflächen;
 4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wasserleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Laubmischwaldes,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung des Waldsaumes,
- jedoch unter in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3196

1105

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“ vom 17. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldbestände des Mühlenberges nordwestlich von Adorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“ liegt in den Gemarkungen Adorf und Rhenege der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 33,2 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, aus Niederwaldbewirtschaftung hervorgegangenen Blockschuttwälder und die Laubmischwälder des Mühlenberges zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die langfristige Umwandlung der Nadelholzreinbestände in Mischwaldbestände — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, oder den Grundwasserstand zu verändern;

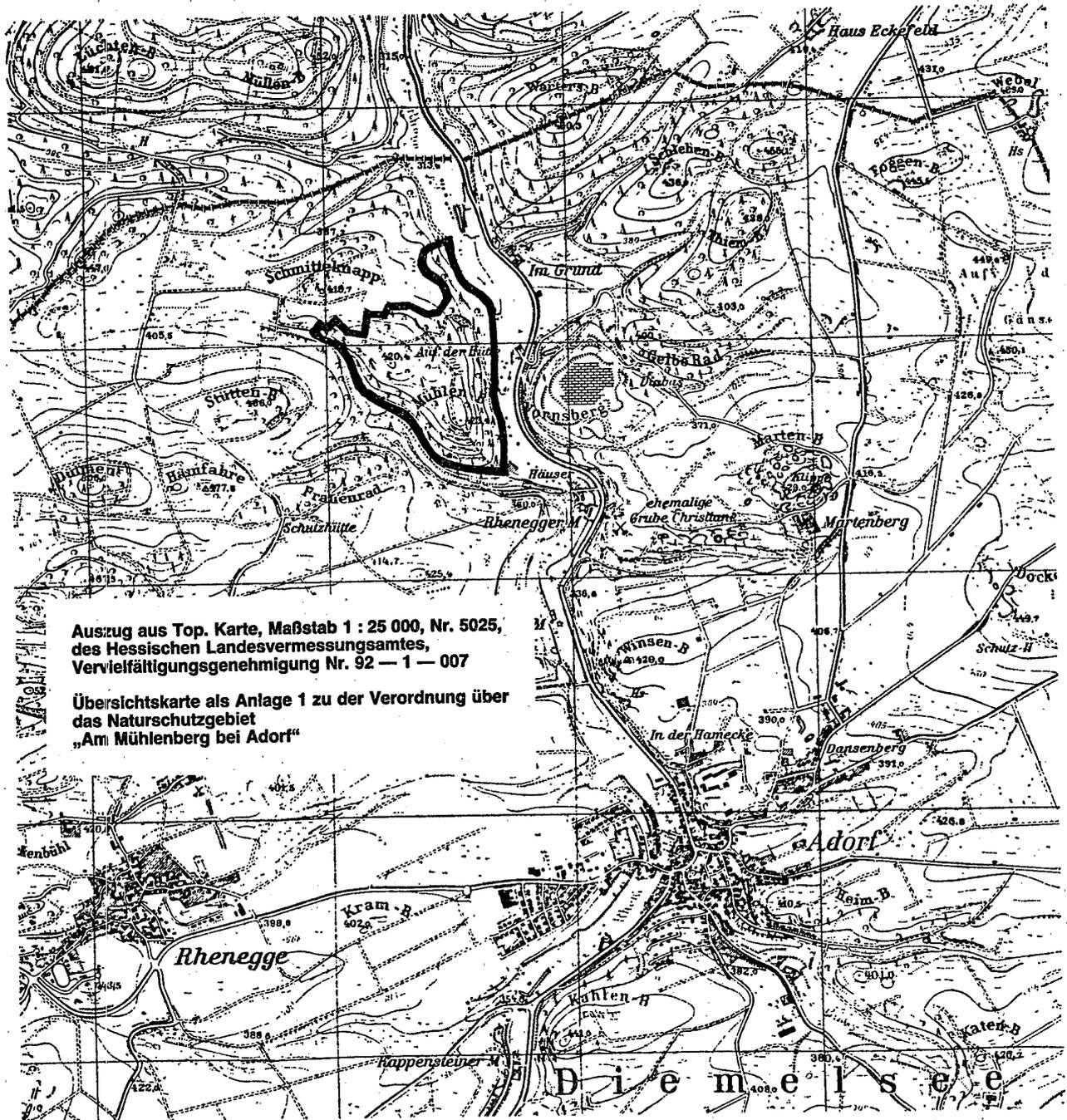
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

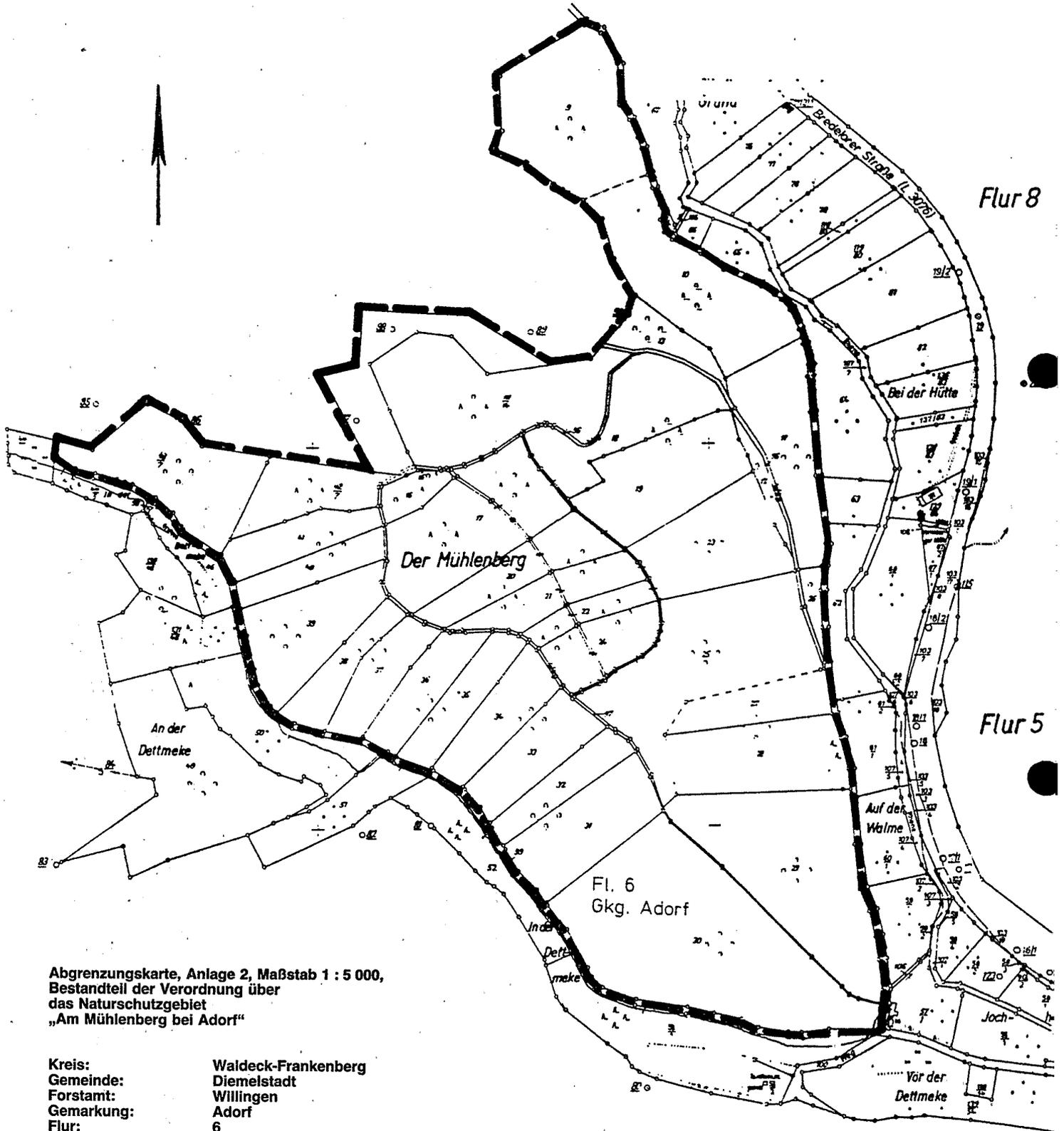
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Bewirtschaftung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung struktur- und artenreicher Laubholzmischbestände unter Bewahrung des niederwaldartigen Aspektes auf den Blockhalden, Steil- und Rippenlagen,



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5025, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“



Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Am Mühlenberg bei Adorf“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Diemelstadt
Forstamt:	Willingen
Gemarkung:	Adorf
Flur:	6

- b) die Umwandlung der Nadelholzbestände auf dem Plateau in artenreiche Laubholz- und Nadelholzbestände mit einem maximalen Nadelholzanteil von 25 v. H., jedoch ohne die Anlage von Kahlschlägen, und
- c) waldbauliche Maßnahmen zur Pflege und Gestaltung der Waldränder,

jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;

- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3198

BUCHBESPRECHUNGEN

Verkehrsberuhigung und Verkehrsrecht. Von Götz Frank. 1992, 223 S., brosch., 68,— DM (Reihe Recht, Ökonomie und Umwelt, Bd. 4). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2652-2

Der Autor befaßt sich in einer Studie mit dem Verhältnis zwischen Verkehrsberuhigung und Verkehrsrecht.

In nur 20 Jahren haben sich die verkehrsplanerischen Ansätze beachtlich weiter entwickelt. Die Verkehrsberuhigung ist immer mehr zu einem Sammelbegriff für einen generell geänderten Umgang mit dem Individualverkehr in den Städten geworden. Aus der kleinräumigen und inselhaften Verkehrsberuhigung einiger weniger Wohnstraßen wurde bald das Konzept einer flächenhaften Verkehrsberuhigung auf gesamtstädtischer Ebene entwickelt, durch das die Verkehrsberuhigung von der Ausnahme zur Regel werden soll.

Auch bei den Verkehrsvorschriften trat eine Änderung ein. Neben die verkehrsberuhigte Wohnstraße traten der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich, die Tempo-30-Zone und die Verkehrsberuhigung auf Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten. Die Möglichkeit des Anwohnerparkens sowie die Einrichtung von Kurzparkzonen und gebührenpflichtigen Parkbereichen kamen hinzu. Um die Nutzung der Verkehrsberuhigung für Fußgängerverkehr und Fahrradverkehr zu steigern, wurden die Einsatzbereiche für Zebrastreifen, insbesondere im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung, erweitert.

Der Autor kommt zu der Auffassung, daß die Rechtspraxis den baulichen und planerischen Ansätzen der Verkehrsberuhigung hinterherhinkt. Nach seiner Auffassung herrsche auf der politischen Ebene noch immer das Bestreben vor, den Autoverkehr grundsätzlich nicht anzutasten. Dies zeige auch die Diskussion um die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften auf 30 km/h. Das gesamte Ordnungsrecht des Verkehrs sei in hohem Maße auf den Individualverkehr orientiert und enthalte eine grundlegende systematische und strukturelle Benachteiligung der Verkehrsarten des Umweltverbundes der Fußgänger, Radfahrer und des ÖPNV. Der Autor möchte mit seinem Buch dazu beitragen, hier ein Umdenken zu erreichen.

Ministerialrat Dirk Friedrich

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzWK —. Von Revisionsrat Detlef Peters (Hrsg.). 16. Erg.Liefg., Stand Dezember 1989, 224 S., 49,80 DM, 17. Erg.Liefg., Stand Juli 1990, 238 S., 52,90 DM, 18. Erg.Liefg., Stand Febr. 1991, 220 S., 49,20 DM, 19. Erg.Liefg., Stand Juni 1991, 240 S., 54,50 DM, 20. Erg.Liefg., Stand Januar 1992, 264 S., 59,90 DM, 21. Erg.Liefg., Stand Juni 1992, 220 S., 49,60 DM; Gesamtwerk 112,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Seit der letzten Besprechung in StAnz. 1990 S. 341 ist die Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation mit den Ergänzungslieferungen 16 bis 21 auf den Stand vom Juni 1992 gebracht worden. Rund 150 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der obersten Verwaltungsgerichte der (alten) Bundesländer, in der Mehrzahl des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wurden eingefügt. Die Schwerpunkte lagen auf Fragen zur Rechtsnatur von Herstellungsbeiträgen sowie zu Beitrags- und Gebührenmaßstäben.

U. a. wurde ein altes Urteil des Bundesgerichtshofs aufgenommen, das m. E. zunehmend an Bedeutung gewinnt: Der BGH verweist darauf, daß der Staat, also auch die Gemeinden, sich im Bereich der Leistungsverwaltung zwar privater Mittel bedienen, sich dabei aber nicht der Grundrechtsbindung entziehen darf, der er bei Einsatz öffentlich-rechtlicher Mittel unterworfen wäre, also den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) beachten muß; Kostendegression braucht nicht durch Preisermäßigung weitergegeben zu werden (26. November 1975 — VIII Z R 164/74).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung bestätigt, daß Satzungs-vorschriften, die eine Kostenerstattung für die Unterhaltung von Anschlußleitun-

gen vorsehen, nicht der Pflicht zur Anpassung an die ABVWasserV unterliegen (6. Oktober 1989 — 8 C 52.87 —).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich zu den Voraussetzungen für eine beitragsfähige Erneuerung geäußert, festgestellt, daß auch die Umlage zum beitragsfähigen Aufwand gehört, die eine Gemeinde für den Anschluß an das Gruppenklärwerk des Abwasserverbandes bezahlt, dessen Mitglied sie ist — was die Finanzierung über Darlehen weitgehend überflüssig machen würde und leider viel zu wenig beachtet wird! —, wieder einmal erklärt, daß unterschiedliche Gebühren eine unterschiedliche Leistung voraussetzen und schließlich darauf hingewiesen, daß eine Gebührengestaltung, die eine Deckung des Investitionsaufwands nicht erwarten läßt, gegen § 93 HGO verstößt, wenn eine Gemeinde keine Beiträge (mehr) erheben will.

Bei den Satzungsmustern ist u. a. die neueste Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingefügt worden. Wie gewohnt sind die chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis auf dem neuesten Stand.

Da sich die Rechtsgrundlagen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder im Bereich Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung — außer in Rheinland-Pfalz — nicht so stark unterscheiden wie im Straßenbeitragsrecht, können die Grundgedanken außerhessischer Entscheidungen in Hessen beachtet werden. Die Entscheidungssammlung bildet noch immer ein empfehlenswertes Hilfsmittel.

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Gilles, Ziviljustiz und Rechtsmittelproblematik. Vorstudie zur Analyse und Reform der Rechtsmittel in der Zivilgerichtsbarkeit — Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. 1992, 276 S., geb., 88,— DM (Reine Rechtsstatsachenforschung). Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H, 5000 Köln 1. ISBN 3-88784-347-9

Seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, das Rechtsmittelrecht insgesamt neu zu ordnen oder doch jedenfalls die einzelnen Rechtsmittel einander anzunähern, was die Formalien betrifft. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, die Arbeiten im Bereich des Rechtsmittelrechts zügig zu fördern. Dabei wird erwogen, zunächst den statistischen Teil der erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen und zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sowie mit welchen Ergebnissen und Erfolgsquoten Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Das vorliegende Werk soll eine Grundlage für weitere zukünftige Forschungsschritte bieten. Dabei beschränkt es sich auf die Schwerpunkte der Berufung und Revision sowie der Beschwerde. So ist ein der Forschung willkommenes Werk entstanden, das sich umfangreich mit den geschichtlichen Quellen der Rechtsmittel im römischen Recht und gemeinen Recht auseinandersetzt und die bisherigen Reformvorschlage und die wissenschaftliche Auseinandersetzung breitgefächert darstellt.

Als Ergebnis stellt Gilles weitere einzelne Forschungsschwerpunkte dar, die noch behandelt werden sollten. Reiches statistisches Material über den Anfall von Rechtsmitteln zwischen 1971 und 1991, ihre Erfolgchancen, die Streitwerte und dergleichen mehr geben zu zusätzlichen Forschungen vielfältige Anregungen. Um die Lesbarkeit zu steigern, ist das Buch nicht nur numerisch ausführlich gegliedert und durch fettgedruckte Überschriften erschlossen, sondern durch Unterstreichungen von Leitwörtern im fortlaufenden Text noch weitergehend zergliedert. Ob diese Unterstreichungen allerdings die Lesbarkeit des ohnehin nicht ganz leicht verständlichen Textes erhöhen, muß bezweifelt werden.

Richter am Landgericht Peter Hausmann